

tragenen Ergänzungen und die freimütigen Antworten des panamaischen Vertreters waren jedoch so informativ, daß es den Ausschußmitgliedern gelang, sich ein Bild der Menschenrechtssituation in dem immer noch unter dem Ausnahmezustand lebenden mittelamerikanischen Land zu machen. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage nach der nicht unproblematischen Doppelfunktion der Nationalgarde, die auch nach dem kürzlich vorgenommenen Verfassungsergänzungen sowohl die Aufgabe der Landesverteidigung als auch polizeiliche Kompetenzen hat. Noch ausgeprägter waren die Bedenken hinsichtlich des Art.33 der Verfassung, der in einer Reihe von Fällen die Verhängung von Strafen ohne ordentliches Verfahren zuläßt. Auch die Lage der »Eingeborenen«-bevölkerung (5 bis 6 vH der Panamaer) ist nicht ohne Probleme. Gegen verschiedene Entwicklungsprojekte der Regierung waren — namentlich von kirchlicher Seite — Einwände erhoben worden. Es werde teilweise ohne Rücksicht auf die Rechte und Interessen der Indios vorgegangen. Panama bemüht sich jedoch um die Erhaltung der autochthonen Sprachen, insbesondere deren schriftliche Fixierung. Ein zweisprachiger Unterricht sei jedoch unmöglich, führte der Regierungsvertreter aus. Abschließend sei auf eine Besonderheit des panamaischen Ehe- und Familienrechts hingewiesen: Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft wird nach fünf Jahren Dauer rechtlich einer Ehe gleichgestellt, die Kinder aus einer solchen Verbindung gelten dann als ehelich.

Als nächstes standen zwei Zweitberichte auf dem Programm des Ausschusses. Chile und die DDR hatten, nachdem sie 1979 zum ersten Mal vor dem Ausschuß erschienen waren, ihre jetzt fälligen periodischen Berichte vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Prüfung dieser Zweitberichte hatte für Chile einen informellen Fragenkatalog mit insgesamt 13 Hauptpunkten zusammengestellt. Dieser bildete die Grundlage der Sachdiskussion, der allerdings eine zeitraubende Kontroverse über die Qualifizierung des Berichts (Ergänzung des Erstberichts oder Zweitbericht im Sinne des Paktes) vorausging. Im Mittelpunkt standen die Verfassung von 1980 und der seit nunmehr elf Jahren andauernde Ausnahmezustand. Schon die Verfassung selbst enthält offenbar paktwidrige Bestimmungen: sie verbietet zum Beispiel das Eintreten für Gesellschaftsmodelle, die auf dem Klassenkampfgedanken aufbauen. Ihre zumindest bis 1989 maßgeblichen Übergangsbestimmungen suspendieren darüber hinaus fast alle von Verfassungen wegen garantierten Grundrechte. Personen, die mißliebige Ideologien propagieren, können des Landes verwiesen werden. Hier konnten die Regierungsvertreter aber darauf verweisen, daß einer erheblichen Zahl der Ausgewiesenen (über 50 vH) zwischenzeitlich die Rückkehr gestattet worden sei.

Dem Vorwurf einiger Experten, in Chile sei die Folter »institutionalisiert«, wurde entgegengehalten, daß das chilenische Recht solche Praktiken immer verboten habe. 1983 seien zwei Leutnants wegen Folterungen verurteilt worden, meist richteten sich solche Anklagen jedoch gegen untere Hänge. Auf höheren Befehl habe sich keiner der Verurteilten berufen. Trotz der guten Vorbereitung der chilenischen Vertreter, aber auch wegen

Zeitmangels blieben viele Fragen offen. Der Ausschuß nahm sich vor, die Berichtsprüfung im Herbst 1984 fortzusetzen. Ein vorläufiges Resümee zogen einige Experten dennoch, indem sie feststellten, daß die Situation in Chile einem Bürgerkrieg sehr nahekomme. Wenn die Regierung das Ausnahmerecht mit dem Kampf gegen einige Terroristengruppen begründe, so müsse sie sich fragen lassen, wie sie Hunderttausende von protestierenden Menschen als Terroristen bezeichnen könne.

Das Sachverständigengremium befaßte sich dann mit dem Zweitbericht der *Deutschen Demokratischen Republik*. Der der Prüfung zugrunde liegende Fragenkatalog bestand aus 12 Hauptpunkten, darunter das Recht auf Leben und seine mögliche Verletzung durch Sicherheitsorgane. Einige Ausschußmitglieder erhoben massive Vorwürfe gegen die Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR, vor allem hinsichtlich des Schußwaffengebrauchs und der Selbstschußanlagen. Letztere kämen summarischen Exekutionen gleich, meinte ein Experte. Die praktizierte Form der Grenzsicherung verletze Art.6 (Recht auf Leben) und Art.12 des Paktes (Recht, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen). Demgegenüber berief sich der Regierungsvertreter darauf, daß die Sicherung der Staatsgrenze eine Angelegenheit der nationalen Verteidigung sei. Angesichts der geopolitischen Lage seines Landes sei die Grenze nicht nur Trennungslinie zwischen zwei Staaten, sondern auch zwischen zwei Blöcken. So gebe es nach wie vor gute Gründe, verläßliche Maßnahmen zum Schutz der Grenze und des Staatsgebietes zu ergreifen. Im übrigen sei der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen das letzte Mittel. Es sei rechtswidrig, unter Umständen strafbar, das Land ohne Genehmigung zu verlassen. Legitime Gemeinschaftsinteressen erforderten es, daß sich die Behörden das Recht vorbehielten, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob sie eine Ausreisegenehmigung erteilten. Einige Fragen der Experten in diesem Zusammenhang blieben unbeantwortet, so die nach der Zahl der anhängigen Ausreisearträge, der Zahl der wegen »Republikflucht« Verurteilten und nach den bei Verweigerung der Ausreiselaubnis gegebenen Rechtsmittel.

Weitere Fragen betrafen die Meinungs- und Informationsfreiheit, insbesondere, welche Genehmigungen vor der Veröffentlichung von Texten einzuholen seien und warum ausländische Zeitungen in der DDR nicht zu beziehen seien. Der Regierungsvertreter erklärte, eine Zensur gebe es nicht, die Verlage seien im Besitz des Volkes und unterlägen keiner staatlichen Kontrolle. Daß Manuskripte auf ihre Qualität geprüft würden, sei keine Besonderheit. Der Vertrieb ausländischer Zeitungen sei auch ein Problem der Gegenseitigkeit, außerdem gebe es insofern finanzielle und währungstechnische Schwierigkeiten. Nach den Möglichkeiten zur Gründung politischer Parteien gefragt, führte der Vertreter der DDR aus, daß es fünf politische Parteien mit unterschiedlichen Auffassungen und Zielen gebe. Diese hätten sich dennoch zu einem Block zusammengeschlossen, um die unter Parteien sonst üblichen nutzlosen Streitereien zu vermeiden. Politische Gefangene — so war weiter zu erfahren — gebe es in der DDR nicht. Niemand werde wegen einer abweichenden Meinung verfolgt, be-

straft würden nur konkrete kriminelle Handlungen.

Abschließend fällt der Ausschuß Entscheidungen in zwei *Individualbeschwerdeverfahren*. Eine gegen Kanada gerichtete Beschwerde wegen Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Mikmaq-Indianer wurde als unzulässig zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer nicht zur Vertretung dieser ethnischen Gruppe berechtigt war. In dem Verfahren Muteba gegen Zaire stellte der Ausschuß fest, daß verschiedene Vorschriften des Paktes (Meinungsfreiheit, Folterverbot, Verfahrensrechte bei Verhaftung und der Anspruch auf rechtliches Gehör) verletzt worden sind. Die Regierung Zaires hatte sich nicht geäußert.

Horst Risse □

Anti-Apartheid-Konvention: Staatenberichte — Transnationale Unternehmen stützen Apartheid-Regime (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1984 S.66 fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Aus Mexiko, Senegal und der Ukraine kamen diesmal die Mitglieder der Dreiergruppe, die ihre 8.Tagung vom 28.Januar bis 1.Februar 1985 in Genf abhielt. Diese Gruppe prüft die gemäß Art.VII des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* vorgelegten Staatenberichte hinsichtlich der Fortschritte bei der Umsetzung dieses Vertragswerks. Diesmal berichteten acht Länder — Algerien, Bjelorußland, Bulgarien, Jugoslawien, Kuba, Madagaskar, Sowjetunion und Ukraine — über ihre Bemühungen im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie über andere Maßnahmen zur Verwirklichung der Konventionsziele (UN-Doc. E/CN.4/1985/27 v.4.2.1985).

In Kubas Verfassung von 1976 sind Diskriminierungen jeder Art und Form verboten. In der Strafgesetzgebung, so betonte der kubanische Vertreter, sind schwere Strafen vorgesehen für Delikte mit rassistischem Einschlag. In den Schulen und Universitäten wird im Rahmen des Unterrichts über die katastrophalen Folgen von Rassismus und Apartheid aufgeklärt, auch über die Konvention wird berichtet. Im übrigen erhielten viele ausländische Studenten, besonders aus Afrika und Asien, freie Ausbildung in seinem Lande. Die Dreiergruppe zeigte sich erfreut darüber, daß Kubas Bericht sowohl inhaltlich als auch formal den Richtlinien entsprach und beglückwünschte das Land zu seinem Beitrag sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene im Kampf gegen Rassismus und Apartheid.

Der Vertreter der *Sowjetunion*, der — wie Kuba und dann auch Bjelorußland, die Ukraine und Bulgarien — bereits den vierten regulären Bericht seines Landes vorlegte, hob die Bereitschaft seines Staates zur Befolgung aller UN-Entscheidungen im Bereich Rassismus und Apartheid hervor; die UdSSR habe schon die Ausarbeitung der Anti-Apartheid-Konvention initiiert und setze nunmehr alles daran, ihren Bestimmungen zu größtmöglicher Wirksamkeit zu verhelfen. Er wies darauf hin, wie wichtig die baldige Verab-

scheidung eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen sei, damit diese einer effektiven Kontrolle unterworfen werden könnten. Zur Zeit operierten 1 100 solcher Unternehmen in Südafrika; durch ihre wirtschaftliche, technologische und militärische Unterstützung werde das dortige Apartheid-System erheblich gestärkt.

Ähnliche Befürchtungen äußerte auch der Vertreter *Bjelorußlands*. In seinem Land seien Diskriminierungen aus rassistischen oder nationalen Gründen seit dem Sieg der sozialistischen Revolution unmöglich geworden. Neben der Verfassung garantierten Arbeitsgesetze, Familien- und Strafgesetzgebung sowie eine entsprechende Erziehung die Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Die Erfolge der UNO im Kampf gegen Rassismus und Apartheid zeigten sich anlässlich der 40-Jahr-Feier des Sieges über Nazismus und Faschismus wieder deutlich — ein neuer Ansporn für die internationale Gemeinschaft, in ihren Bemühungen im Kampf gegen alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nachzulassen.

Diese Ansicht teilte auch der Vertreter der *Ukraine*. Sein Land nehme schon jahrelang an allen UN-Maßnahmen gegen Rassismus und Apartheid aktiv teil und unterstütze auch alle Bemühungen, gegen Südafrika Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen. Mit Stipendien für südafrikanische Studenten sowie regelmäßigen Beiträgen an den UN-Treuhandfonds für Südafrika wolle sein Land auch materielle Hilfe leisten. Abgesehen davon, daß schon das soziale System der Ukraine ein Phänomen wie Apartheid — die grausamste Form des Rassenterrors — ausschließe und dieser Grundsatz auch unerschütterlich in der Verfassung verankert sei, werde auch großer Wert auf die Information der Öffentlichkeit über den Problembereich Rassismus und Apartheid gelegt: Massenmedien, Universitätskurse und ein Solidaritätstag sollen die Bevölkerung auf das Freiheitsstreben des südafrikanischen und namibischen Volkes aufmerksam machen. Die Prüfungsgruppe vermerkte den Einsatz der UdSSR, der Ukraine und Bjelorußlands gegen Rassismus und Apartheid sehr positiv und äußerte Zufriedenheit über die verständlichen und informativen Berichte.

Auch die Vertreterin *Bulgariens* forderte konkrete Maßnahmen seitens der Vereinten Nationen, um Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika auszuschalten. Bulgarien hält in diesem Zusammenhang Art.III der Anti-Apartheid-Konvention für anwendbar, wonach bestimmte Verhaltensweisen internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Schon lange vor Inkrafttreten der Konvention habe Bulgarien deren grundlegende Prinzipien innerstaatlich befolgt und sie in der Verfassung und im Strafgesetzbuch festgeschrieben. Beindruckt zeigte sich die Dreiergruppe darüber, daß das Verbrechen der Apartheid ähnlich hoch bestraft wird wie Völkermord.

Auch in *Jugoslawien* ist Apartheid strafbar, wie aus dem dritten regulären Bericht dieses Landes hervorging. Befreiungsbewegungen wird finanzielle, materielle und diplomatische Unterstützung gewährt. Schärfstens verurteilte der jugoslawische Vertreter die südafrikanische Apartheidpolitik und hob die aktive Teilnahme seines Landes an allen Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft in diesem

Bereich hervor. Die Dreiergruppe äußerte sich lobend über Jugoslawiens ausführlichen Bericht, verlangte aber Aufklärung darüber, ob jugoslawische Wanderarbeitnehmer in Südafrika beschäftigt seien und wie die jugoslawische Regierung das Problem der transnationalen Unternehmen beurteile. Auch bat sie um Informationen darüber, wie die Auslieferungsbestimmungen in Art.XI der Konvention umgesetzt wurden. Der Vertreter Jugoslawiens sagte zu, daß auf diese Fragen in dem nächsten Bericht ausführlich eingegangen werde.

Anerkennung fand auch der Erstbericht *Algeriens*, wenn auch die Prüfungsgruppe näheren Aufschluß über die Umsetzung der schon oben erwähnten Auslieferungsvorschriften sowie der in Art.IV vorgesehenen Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens der Apartheid wünschte. In ihrem Land, so die algerische Vertreterin, sei noch niemand wegen Apartheid oder anderer Verbrechen mit rassistischem Einschlag angeklagt worden. Ihre Regierung werde jede Entscheidung der internationalen Gemeinschaft unterstützen, die die Bestrafung des Apartheid-Verbrechens zum Ziel habe; auch ihr Land verurteile die Aktivität transnationaler Unternehmen in Südafrika.

Eine ähnliche Haltung bestätigte der Vertreter *Madagaskars*, der den Zweiterbericht seines Landes vorlegte, auch für seine Regierung. Befriedigt zeigte sich das Gremium vor allem über die zahlreichen Maßnahmen Madagaskars in Ausführung der Konventionsgrundsätze sowie darüber, daß der Afrikanische Nationalkongreß (ANC) Südafrikas dort ein Büro unterhält.

Ermächtigt durch ein entsprechendes Ersuchen der Menschenrechtskommission (Resolutionen 1982/12, 1983/12, 1984/7) setzte die Dreiergruppe ihre Beratungen darüber fort, ob die Operationen transnationaler Unternehmen in Südafrika als »Verbrechen der Apartheid« zu qualifizieren sind und ob auf der Grundlage der Konvention rechtliche Schritte dagegen eingeleitet werden können. Die Gruppe ist — ebenso wie auch andere UN-Organe — der Ansicht, daß Aktionen der transnationalen Unternehmen eine Stärkung des Apartheid-Regimes bewirken. Die Wirksamkeit der Maßnahmen der Weltorganisation gegen die Apartheid werde behindert und gehemmt durch solche Operationen transnationaler Unternehmen, die aus einem inhumanen System ihren Profit ziehen wollten — eine Überzeugung, die auch in den diesjährigen Staatenberichten zum Ausdruck kam. Vor diesem Hintergrund hält die Dreiergruppe Art.III der Konvention auf transnationale Unternehmen, die mit Südafrika zusammenarbeiten, für anwendbar. Die Mitgliedstaaten bleiben aufgefordert, hierzu ihre Ansicht zu äußern.

Enttäuscht zeigte sich die Dreiergruppe darüber, daß bis Ende 1984 erst 79 Staaten die Konvention ratifiziert hatten (wie die anderen westlichen Staaten ist auch die Bundesrepublik Deutschland der Konvention nicht beigetreten). Um den ihr zugrundeliegenden Grundsätzen zur Durchsetzung zu verhelfen, sei eine größtmögliche Akzeptanz — insbesondere auch seitens der Staaten, die Hoheitsgewalt über in Südafrika operierende transnationale Unternehmen haben — auf weltweiter Ebene erforderlich.

Martina Palm □

Frauenrechtsausschuß: 4. Tagung — Wirtschaftskrise hemmt Gleichberechtigung — Probleme mit dem Mutterschutz (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN3/1984 S.103f. fort. Text des Übereinkommens: VN3/1980 S.108ff.)

Die zentrale Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß wird immer deutlicher wahrgenommen — diesen positiven Eindruck gewann Leticia Shahani, Beigeordnete Generalsekretärin für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten und gleichzeitig Generalsekretärin der im Juli dieses Jahres in Nairobi stattfindenden Weltfrauenkonferenz. In ihrer Eröffnungsrede zur 4.Tagung des *Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* führte sie aus, im Bereich der Gesetzgebung seien große Fortschritte erzielt worden und es werde mittlerweile als notwendig erachtet, in Vorhaben zur Verbesserung der Stellung der Frau auch zu investieren. Gleichzeitig wirkten sich aber die Wirtschaftskrise sowie traditionelle Einstellungen und Verhaltensweisen äußerst hemmend und nachteilig aus.

65 Länder — das sind immerhin 41vH der UN-Mitgliedstaaten — haben das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert, 90 Staaten haben es unterzeichnet. Diese Diskrepanz erklärt sich daraus, daß die lediglich unterzeichnenden Staaten zwar grundsätzlich die Prinzipien der Konvention befürworteten, aber wegen Schwierigkeiten aufgrund politischer, kultureller, sozialer und religiöser Gegebenheiten sich derzeit nicht in der Lage sehen, eine entsprechende völkerrechtliche Verpflichtung, wie sie bei der Ratifikation entsteht, einzugehen. Die Konvention wird allgemein als wichtigste Errungenschaft der UN-Frauendekade angesehen, als ein Markstein im Kampf der Frauen um Gleichberechtigung. Der 1982 gebildete Frauenrechtsausschuß hat die Aufgabe, Berichte der Vertragsstaaten hinsichtlich der Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention zu prüfen.

Vom 21.Januar bis 1.Februar 1985 fanden sich 23 Sachverständige im Internationalen Zentrum Wien zusammen, um fünf Berichte zu prüfen: Bulgarien, Jugoslawien, Kanada, Österreich und Panama berichteten über Fortschritte und Probleme in ihrem Land. El Salvador, das ebenfalls einen Bericht hätte vorlegen sollen, konnte an der Tagung nicht teilnehmen.

Als »eindrucksvoll« und »beispielhaft« sahen die Ausschußmitglieder *Kanadas* intensive Bemühungen an, die Ziele der Konvention im Lande durchzusetzen. Dennoch, so betonte der kanadische Vertreter, bliebe noch viel zu tun, um — insbesondere durch Veränderung der traditionellen Rollenschemata — neben der rechtlichen auch eine De-facto-Gleichstellung der Frauen zu erreichen. Adäquate Erziehung und Ausbildung seien ein wichtiger Schritt, um den Teufelskreis aus Niedriglöhnen und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu durchbrechen. 1982 waren drei Viertel der weiblichen Arbeitskräfte in Dienstleistungsunternehmen, Handel und Gewerbe beschäftigt, meist in Teilzeitjobs und am unteren Ende der Lohnskala. Die relativ geringe Zahl von Frauen in öffentlichen Ämtern wird nicht der Gesetzgebung, sondern dem überkommenen Rollenverständnis zugeschrieben; doch hat sich die Anzahl weiblicher Parla-